



Martin Stauffer, 26. April 2010

---

# Guidelines Einführung und Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Bildungsbereich

## Version 1.0

---

|        |                          |                          |                                     |
|--------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
|        | in Arbeit                | in Prüfung               | genehmigt<br>zur Nutzung            |
| Status | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |



# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                                                       |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Zweck des Dokuments</b>                                                                                                            | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Ziele</b>                                                                                                                          | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator für Schüler/innen, Berufslernende und Studierende</b>                              | <b>6</b>  |
| 3.1      | Bezüge der AHVN13 bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS).....                                                                       | 6         |
| 3.2      | Meldung der systematischen Verwendung der AHVN13 bei der ZAS .....                                                                    | 6         |
| 3.3      | Sammlung der Personenmerkmale .....                                                                                                   | 7         |
| 3.4      | Bezüge der AHVN13 bei der ZAS via Webtool.....                                                                                        | 7         |
| 3.5      | Matching und Clearing der Personendatensätze bei der ZAS .....                                                                        | 8         |
| 3.6      | Herunterladen der offiziellen Personenmerkmale mit AHVN13 aus dem Webtool .....                                                       | 9         |
| 3.7      | Einführung der offiziellen Personenmerkmale einschliesslich AHVN13 in kantonale Bildungsregister und in Schulverwaltungssysteme ..... | 9         |
| 3.8      | Clearing von Personendatensätzen durch Bildungsinstitutionen .....                                                                    | 9         |
| 3.9      | Anträge auf Erstellung neuer AHVN13 bei der ZAS .....                                                                                 | 10        |
| <b>4</b> | <b>Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator für Schüler/innen, Berufslernende und Studierende</b>                             | <b>12</b> |
| 4.1      | Bezüge der AHVN13 bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) via UPIViewer .....                                                        | 12        |
| 4.1.1    | Antrag auf Zugang zu UPIViewer und UPI Services der ZAS .....                                                                         | 12        |
| 4.1.2    | Suchergebnisse mit dem UPIViewer .....                                                                                                | 13        |
| 4.2      | Bezüge der AHVN13 bei Personen .....                                                                                                  | 14        |
| 4.2.1    | Krankenversicherungskarte .....                                                                                                       | 14        |
| 4.2.2    | Versicherungsausweis AHV/IV .....                                                                                                     | 15        |
| 4.3      | Bezüge der AHVN13 bei Einwohnerregisterstellen (EWR) .....                                                                            | 16        |
| 4.4      | Abgleiche mit der UPI der ZAS .....                                                                                                   | 16        |
| <b>5</b> | <b>Einführung und Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator des Schulpersonals und des Hochschulpersonals</b>                  | <b>17</b> |
| <b>6</b> | <b>Glossar</b>                                                                                                                        | <b>18</b> |
| <b>7</b> | <b>Literatur</b>                                                                                                                      | <b>19</b> |
| <b>8</b> | <b>Anhang</b>                                                                                                                         | <b>21</b> |
| 8.1      | A1 Meldung als systematische Benutzer der AVHN13 an die ZAS.....                                                                      | 21        |
| 8.2      | A2 Übersicht UPIServices und UPIViewer der ZAS .....                                                                                  | 24        |
| 8.3      | A3 Antrag auf Zugang zu UPIViewer und UPIServices bei der ZAS.....                                                                    | 25        |
| 8.4      | A4 UPIViewer .....                                                                                                                    | 26        |
| 8.4.1    | A4.1 login UPIViever .....                                                                                                            | 26        |
| 8.4.2    | A4.2 Suchmaske des UPIViewers .....                                                                                                   | 27        |
| 8.4.3    | A4.3 Abfrage mit UPIViewer .....                                                                                                      | 28        |
| 8.4.4    | A4.4 Abfrageergebnis UPIViewer .....                                                                                                  | 29        |
| 8.5      | A5 Prüfzifferkontrolle.....                                                                                                           | 30        |

# 1 Zweck des Dokuments

Die Guidelines richten sich an die kantonalen Koordinator/innen der Bildungsstatistik und an Mitarbeitende in kantonalen Ämtern für Statistik und Bildung, welche für die Einführung und die Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator in die Bildungsstatistik die Verantwortung tragen und in ihrem Kanton die erforderlichen organisatorischen Massnahmen in die Wege leiten. Die Guidelines sind nicht dazu bestimmt, dass sie an Bildungsinstitutionen abgegeben werden, ohne sie den kantonalen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

In den Guidelines werden Prozesse der Einführung und der Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Bildungsbereich beschrieben (Kapitel 3 und 4 und 5). Dabei werden gemäss den Empfehlungen im Einführungs- und Nachführungskonzept AHVN13 (BFS 2009a, S. 25–32) zwei grundlegende Varianten ausgeführt, wie kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen die AHVN13 von Schüler/innen und Berufslernenden sowie bei Bedarf des Schulpersonals beziehen können:

- Bezüge der AHVN13 bei der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV/IV (ZAS): Kapitel 3.1–3.9, 4.1
- Bezüge der AHVN13 bei Personen: Kapitel 4.2

Der Schwerpunkt der Guidelines besteht darin, die Prozesse des Bezugs der AHVN13 bei der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV/IV (ZAS) zu erklären: Meldung der systematischen Verwendung der AHVN13, Bezüge von AHVN13 via Webtool bei der ZAS, Clearing und Erstellung neuer AHVN13 (Kapitel 3.1–3.9 und 4.1). Hervorzuheben ist, dass das BFS den kantonalen Stellen und Bildungsinstitutionen ein Webtool für Bezüge der AHVN13 bei der ZAS zur Verfügung stellen wird. Dieses Webtool dient dazu, Personenmerkmale von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden sowie des Schulpersonals möglichst einfach und zuverlässig der ZAS zu senden und von der ZAS die offiziellen Personenmerkmale mit AHVN13 zu erhalten (Kapitel 3.4). Wie viele AHVN13 erfolgreich zugeordnet werden können, hängt zur Hauptsache von der Qualität der Personendatensätze ab, welche die ZAS von kantonalen Stellen und von Bildungsinstitutionen erhält (vgl. Kapitel 3.3).

## 2 Ziele

Für die Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Bildungsbereich setzt das BFS auf der Grundlage von Tests folgende Ziele:

- insgesamt mindestens 99% einwandfreie Zuordnungen der AHVN13 von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden
- auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe mindestens 99% einwandfreie Zuordnungen der AHVN13 von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden in allen Kantonen
- 100% einwandfreie Zuordnungen der AHVN13 des Schulpersonals und des Hochschulpersonals in allen Kantonen

Um diese Ziele erreichen zu können, müssen die Personenmerkmale der Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden (also Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), welche kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen der ZAS senden, bestmöglich den offiziellen Personenmerkmalen entsprechen und im Verlaufe von zwei Clearingetappen zuverlässig bereinigt werden (vgl. Kapitel 3.3, 3.5 und 3.8).

### 3 Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator für Schüler/innen, Berufslernende und Studierende

Für die Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Bildungsbereich empfiehlt das BFS die Variante mit der Zentralen Ausgleichsstelle<sup>1</sup> (ZAS). Begründet wird dies namentlich mit den erprobten Abgleich- und Abfrageverfahren und den hohen technischen Standards der ZAS (BFS 2009a, S. 6, 24–29).

Aus Gründen der Effizienz und der Organisation sieht das BFS bei der Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Bildungsbereich indes vor, dass kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen die AHVN13 nicht direkt bei der ZAS beziehen, sondern über ein Webtool (Kapitel 3.4).

#### 3.1 Bezüge der AHVN13 bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)

Damit kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen bei der ZAS AHVN13 beziehen können, sind folgende Schritte auszuführen:

- Meldung der systematischen Verwendung der AHVN13 bei der ZAS (Kapitel 3.2),
- Sammlung der Personenmerkmale durch kantonale Stellen via Webtool (Kapitel 3.3),
- Abfragen von AHVN13 bei der ZAS via Webtool (Kapitel 3.4),
- Matching und Clearing der Personendatensätze bei der ZAS (Kapitel 3.5)
- Herunterladen der Personenmerkmale mit AHVN13 aus dem Webtool (Kapitel 3.6),
- Einführung der offiziellen Personenmerkmale einschliesslich AHVN13 in kantonale Bildungsregister und in Schulverwaltungssysteme (Kapitel 3.7).
- Clearing von Personendatensätzen (Kapitel 3.8),
- Anträge auf Erstellung neuer AHVN13 (Kapitel 3.9).

#### 3.2 Meldung der systematischen Verwendung der AHVN13 bei der ZAS

Alle Stellen, welche die AHVN13 systematisch verwenden, haben sich bei der ZAS zu melden<sup>2</sup> (gemäss Art. 134<sup>ter</sup> Abs. 1 und Abs. 2 AHVV). Dies trifft auch für Institutionen zu, welche die AHVN13 im Bildungsbereich als Personenidentifikator einsetzen.

Das BFS schlägt vor, dass kantonale Stellen (wie kantonale Ämter für Statistik oder Amtsstellen von Erziehungsdirektionen) für ihre Stellen und für Bildungsinstitutionen bei der ZAS eine Sammelmeldung einreichen. Dazu senden sie der ZAS eine Liste mit allen Institutionen in ihrem Hoheitsgebiet, welche die AHVN13 im Bildungsbereich systematisch nutzen wollen.

Das Anmeldeformular für die systematische Verwendung der AHVN13 finden Sie unter:  
<http://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → UPI → UPIViewer → Meldung systematischen Verwendung AHVN13 V1.07.pdf

direkter Link: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Meldung107d2.pdf>;  
<http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Formulaire107f.pdf>; Abrufdatum 2.2.2010)

1 Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) der AHV/IV in Genf führt und verwaltet als nationales Referenzregister eine Datenbank zur Personenidentifikation – die Universal Personal Identification Database (UPI). Die UPI enthält zu einer Person namentlich die Hauptmerkmale offizieller Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit sowie die AHVN13 (BFS 2008a, S. 4).

Die UPIServices der ZAS dienen dazu, die offiziellen Personenmerkmale Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und AHVN13 elektronisch abzufragen. Die UPIServices sind auf Massenabfragen von AHVN13 ausgelegt (vgl. Anhang A2 „Übersicht UPIServices und UPIViewer der ZAS“).

2 Diese Meldung muss die Bezeichnung und Adresse des „meldenden Organs“ sowie die gesetzliche Grundlage zur systematischen Führung der AHVN13 enthalten (vgl. Anhang 1). Die gesetzliche Grundlage für die systematische Verwendung der AHVN13 ist für alle Bildungsinstitutionen die selbe: Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG.

Die ZAS veröffentlicht im Internet Listen der Institutionen, welche die AHV-Versichertennummer systematisch verwenden (Art. 134ter Abs. 3 AHVV). Für den Bildungsbereich bestehen „Listen der systematischen Benutzer“:

<http://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → AHVN13 → Listen der systematischen Benutzer → Listen der Ausbildungszentren; direkter Link: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/listeEF110609.pdf> (Abrufdatum 4.2.2010).

Für Sammelmeldungen stellt die ZAS ein Excel-Formular zur Verfügung. Das BFS empfiehlt den Kantonen, dieses Formular zu verwenden.

Kopien der erwähnten Formulare sind im Anhang A1 enthalten.

Eine erfolgreiche Meldung als systematische Benutzer bei der ZAS berechtigt indes noch nicht dazu, den UPIViewer und die UPIServices der ZAS zu nutzen. Hierfür ist ein Antrag auf Zugang zu den UPIServices der ZAS einzureichen (vgl. Kapitel 4.1.1).

Da das BFS für die Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator im Bildungsbereich vorsieht, dass kantonale Stellen oder Bildungsinstitutionen die AHVN13 via Webtool bei der ZAS beziehen und nicht direkt die UPIServices oder den UPIViewer der ZAS nutzen, ist für die Einführung kein „Antrag auf Zugang zu den UPIServices“ erforderlich. Daher wird das Antragsverfahren für den Zugang zum UPIViewer und den UPIServices der ZAS erst im Kapitel Nachführung beschrieben (Kapitel 4.1.1 und Anhang A3).

### 3.3 Sammlung der Personenmerkmale

Die kantonale Stelle beauftragt die Bildungsinstitutionen, eine csv-Datei mit den hauptsächlichen Personenmerkmalen ihrer Schüler/innen, Berufslernenden oder Studierenden zusammenzustellen und in das Webtool zu laden (vgl. Kapitel 3.4).

Diese Datei muss Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie [einen eindeutigen Identifikator](#) der Schüler/innen, Berufslernenden oder Studierenden enthalten (ZAS 2009d, S. 6).

Das BFS wird eine Vorlage für die csv-Datei zur Verfügung stellen.

→ Die Personenmerkmale der Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden (also Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) sollen bestmöglich den offiziellen Personenmerkmalen entsprechen, wie sie in amtlichen Identitätsausweisen (Schweizer Reisepass oder Identitätskarte; Reiseausweise von ausländischen Personen) und in amtlichen Dokumenten von kantonalen oder kommunalen Zivilstandsämtern aufgeführt sind (vgl. ZAS 2009j, S. 7).

→ Wenn neben den fünf hauptsächlichen Personenmerkmalen (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) weitere Personenmerkmale geliefert werden können (Namen und Vornamen von Mutter und Vater und Geburtsort), ist beim automatisierten Matching der ZAS mit einer höheren Zuweisungsquote von AHVN13 zu rechnen (vgl. Kapitel 3.5). Daher empfiehlt das BFS, dass kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen der ZAS weitere Personenmerkmale senden, falls diese Personenmerkmale bereits in Bildungsregistern und Schulverwaltungssystemen enthalten sind.

Inwieweit die Ziele der Zuweisungen von AHVN13 im Bildungsbereich erreicht werden können, hängt also massgeblich von der Anzahl und von der Qualität und der Personenmerkmale ab, welche die ZAS von kantonalen Stellen und von Bildungsinstitutionen erhält – und vom Clearing durch die ZAS und durch die Bildungsinstitutionen (vgl. Kapitel 3.5 und 3.8).

### 3.4 Bezüge der AHVN13 bei der ZAS via Webtool

Das BFS lässt ein Webtool entwickeln, mit dessen Unterstützung kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen

- Personenmerkmale von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden sowie des Schulpersonals möglichst einfach und zuverlässig der ZAS senden können und
- von der ZAS die offiziellen Personenmerkmale mit AHVN13 beziehen können (Kapitel 3.4).

Das Webtool wird derart ausgestaltet, dass für dessen Benutzung keine Fachleute erforderlich sind. Für Datenlieferanten von kantonalen Stellen und von Bildungsinstitutionen sind folgende Schritte zu unterscheiden:

1. Die Datenlieferanten melden sich im Webtool an und erhalten login und Passwort.
2. Sie laden Dateien im csv-Format mit den Personenmerkmalen von Schüler/innen, Berufslernenden oder Studierenden in das Webtool.
3. Die Dateien mit den Personenmerkmalen werden im Webtool plausibilisiert.

4. Wenn bei der Plausibilisierung Fehler gefunden werden, erhalten die Datenlieferanten einen Fehlerbericht.
5. Die Datenlieferanten bereinigen die Dateien mit den Personenmerkmalen.
6. Die/der Datenverantwortliche des Kantons gibt die Sendung der Dateien mit den Personenmerkmalen an die ZAS frei.
7. Die Dateien werden im Webtool automatisch in XML-Dateien eCH0083 umgewandelt.
8. Die XML-Dateien eCH0083 werden via sedex-Anschluss des BFS an die ZAS übermittelt.

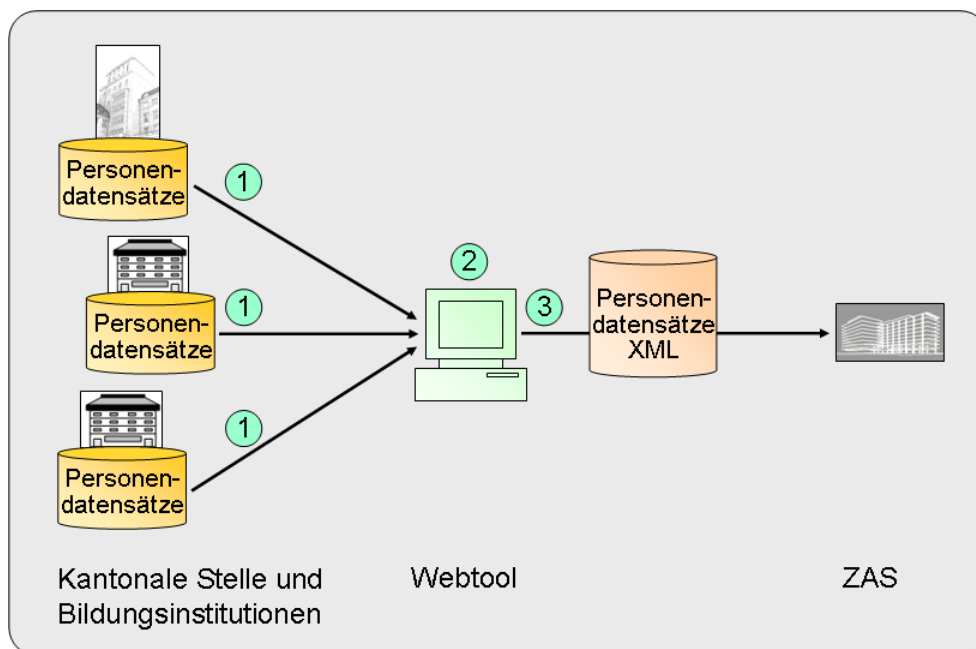


Abbildung 1: Webtool

**Legende:**

- Punkt 1 Sendung von Personendatensätzen via https in das Webtool  
 Punkt 2 Freigabe der Personendatensätze durch die kantonale Stelle für die Sendung an die ZAS  
 Punkt 3 Sendung der Personendatensätze im XML-Format via sedex an die ZAS

Das BFS sieht vor, dass das Webtool und die entsprechenden Informationen für die kantonalen Koordinator/innen der Bildungsstatistik im Herbst 2010 zur Verfügung stehen werden.

### 3.5 Matching und Clearing der Personendatensätze bei der ZAS

Wenn die Personendaten in korrekter Form bei der ZAS eingetroffen sind, werden folgende Schritte ausgeführt („all-in-the-box“-Service offline):

1. Die Personendatensätze der kantonalen Stellen und der Bildungsinstitutionen werden mit den Personendatensätzen in der UPI der ZAS verglichen (automatisiertes Matching). Dabei zielt ein Matching-Algorithmus darauf, jedem gültigen Datensatz eine AHVN13 zuzuordnen.
2. Die Fälle ohne automatisierte Zuordnungen von AHVN13 werden als Clearingfälle bezeichnet und durch die ZAS manuell bearbeitet (erste Clearingetappe). Dabei werden ausschliesslich Daten der UPI verwendet und keine Informationsanfragen an kantonale Stellen oder an Bildungsinstitutionen gerichtet.
3. Es wird eine Datei im Format XML eCH0083 erstellt, in der alle gesendeten Personendatensätze enthalten sind, zudem die zugeordneten AHVN13 und die offiziellen Personendaten der UPI<sup>3</sup> (bei eindeutigem Matching). Die Personendatensätze, denen nicht eindeutig eine AHVN13 zugeordnet werden konnte, müssen im Rahmen einer zweiten Clearingetappe durch die Kantonale Stelle und die Bildungsinstitutionen geklärt werden (vgl. Kapitel 3.8).

3 Grundsätzlich sind für eine Person bzw. für jeden Personendatensatz zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: erstens die erfolgreiche Zuordnung der AHVN13 und zweitens keine Zuordnung der AHVN13.



4. Die ZAS sendet die Datei mit den gesendeten Personendatensätzen, den zugeordneten AHVN13 und den offiziellen Personendaten im XML-Format eCH0083 via sedex an das Webtool.
5. Im Webtool wird die XML-Datei CH0083 in eine csv-Datei umgewandelt und steht für kantonale Stellen und für Bildungsinstitutionen zum Herunterladen bereit.

### 3.6 Herunterladen der offiziellen Personenmerkmale mit AHVN13 aus dem Webtool

Kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen können die Datei mit den gesendeten Personendatensätzen, den zugeordneten AHVN13 und den offiziellen Personendaten aus dem Webtool herunterladen (csv-Dateien gemäss Vorlage des BFS; vgl. Kapitel 3.3).

### 3.7 Einführung der offiziellen Personenmerkmale einschliesslich AHVN13 in kantonale Bildungsregister und in Schulverwaltungssysteme

Nach dem Herunterladen der Dateien aus dem Webtool sind kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen dafür besorgt, dass die offiziellen Personenmerkmale einschliesslich AHVN13 in die kantonalen Bildungsregister und in die Schulverwaltungssysteme aufgenommen werden.

→ Wenn die AHVN13 von der ZAS einem „Drittregister“ mitgeteilt wird (im Bildungsbereich kantonale Stellen und Bildungsinstitutionen), muss die AHVN13 „zusammen mit allen Identifikationsangaben“ ins „Drittregister“ aufgenommen werden. Die Identifikationsangaben umfassen mindestens offizieller Familienname, offizielle(r) Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit (ZAS 2009j, S. 3).

→ Bildungsregister und Schulverwaltungssysteme, welche AHVN13 führen, müssen mit einer Prüfzifferkontrolle der AHVN13 ausgerüstet sein (vgl. Anhang A5).

| Lokale_ID | AHVN13        | Name (UPI) | Vorname (UPI) | Geburtsdatum (UPI) | Geschlecht (UPI) | Staatsangehörigkeit (UPI) |
|-----------|---------------|------------|---------------|--------------------|------------------|---------------------------|
| ID1       | 756xxxxxxxxxx | Meier      | Hans-Heinrich | 12.12.1955         | M                | 8100 (CH)                 |
| ID2       | 756yyyyyyyyyy | Bobst      | Verena        | 05.01.1933         | F                | 8207 (D)                  |

Abbildung 2: Beispiel einer Verwaltungstabelle der AHVN13 in einem Informationssystem (ZAS 2009j, S. 3)

### 3.8 Clearing von Personendatensätzen durch Bildungsinstitutionen

Nach der ersten Clearingetappe, welche die ZAS im Anschluss an das automatisierte Matching der Personendatensätze durchführen wird, werden Personendatensätze übrig bleiben, denen die ZAS keine AHVN13 zuordnen konnte<sup>4</sup> (vgl. Kapitel 3.5 und Abbildung 3: Clearingprozesse, Personendatensätze  $x_2$ ). Diese Fälle sollen im Verlaufe einer zweiten Clearingetappe durch die Bildungsinstitutionen bereinigt werden.

Die Mehrzahl der Bildungsinstitutionen wird die Personendatensätze zum Clearing von der kantonalen Stelle erhalten. Diejenigen Bildungsinstitutionen, die ihre Personendatensätze direkt in das Webtool heraufgeladen haben, laden die Datei der ZAS aus dem Webtool herunter. Die Personendatensätze, denen nicht eindeutig eine AHVN13 zugeordnet werden konnte, müssen durch die Bildungsinstitutionen bereinigt werden (vgl. Kapitel 3.5).

4 Auf der Grundlage von Testergebnissen rechnet das BFS mit rund 5% Personendatensätze bzw. mit 75'000 Clearingfällen, welche von der ZAS (Clearingetappe 1) und von den Bildungsinstitutionen manuell zu bearbeiten sind (Clearingetappe 2).

→ Die Bildungsinstitutionen haben bei Schüler/innen, denen keine AHVN13 zugeordnet werden konnte, die AHVN13 von der Krankenversichertenkarte<sup>5</sup> zu erfragen und diese AHVN13 in ihre Schulverwaltungssysteme aufzunehmen. Auf der Grundlage von Testergebnissen geht das BFS davon aus, dass dies bei weniger als 2% der Schüler/innen der Fall sein wird.

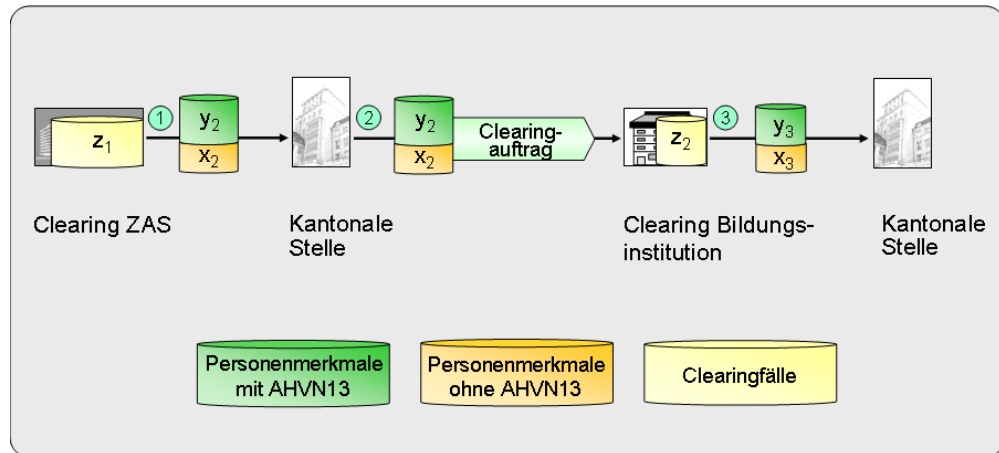


Abbildung 3: Clearingprozesse

**Legende:**

Punkt 1 Sendung von Datensätzen mit offiziellen Personenmerkmalen einschliesslich AHVN13 und von Datensätzen ohne AHVN13 an die kantonale Stelle  
 Punkt 2 Sendung von Datensätzen mit offiziellen Personenmerkmalen einschliesslich AHVN13 und von Datensätzen ohne AHVN13 mit Clearingauftrag an die Bildungsinstitution  
 Punkt 3 Sendung von geclearten Datensätzen mit AHVN13 an die kantonale Stelle und von Datensätzen ohne AHVN13 (für diese Personen sind Anträge für neue AHVN13 zu stellen)

### 3.9 Anträge auf Erstellung neuer AHVN13 bei der ZAS

Bis Ende 2009 hat die ZAS nahezu allen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und allen Schweizer/innen mit Wohnsitz im Ausland eine AHVN13 zugeteilt. Dies bedeutet, dass mit automatisierten Abfragen bei der ZAS und anschliessendem Clearing ein sehr hoher Anteil der AHVN13 von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden ermittelt werden sollte.

Für Schüler/innen, Berufslernende und Studierende, denen nach dem Abgleich mit der ZAS sowie dem Clearing durch die Bildungsinstitutionen keine AHVN13 zugeordnet werden konnte (vgl. Kapitel 3.8), muss entschieden werden, ob die kantonale Stelle bei der ZAS neue AHVN13 beantragt<sup>6</sup>. Hier sind zwei Personengruppen zu unterscheiden:

1. Anträge für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im Ausland, keiner Krankenversicherung in der Schweiz und Ausbildung in der Schweiz. Von der Vorschulstufe bis zur Sekundarstufe II beträgt deren Anteil rund 0.5% (also weniger als 7000 Schüler/innen und Berufslernende<sup>7</sup>; vgl. Abbildung 8 in Kapitel 4.3).

→ Für diese Personen müssen in jedem Fall Anträge für neue AHVN13 gestellt werden: Es unerlässlich, dass kantonale Stellen für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im Ausland und Ausbildung in der Schweiz bei der ZAS neue AHVN13 beantragen.

5 Dabei ist zu beachten, dass die Personenmerkmale auf der Krankenversichertenkarte im allgemeinen nicht den offiziellen Personenmerkmalen in der UPI entsprechen müssen, da die Krankenversicherungen nicht dazu verpflichtet sind, auf den Krankenversichertenkarten die offiziellen Merkmale zu führen. Nur die AHVN13 ist durchweg zuverlässig und kann von den Bildungsinstitutionen übernommen werden (vgl. Kapitel 4.2.1).  
 6 In der Regel erfolgen Neuanmeldungen in der UPI durch das Zivilstandsregister (Infostar), das Migrationsregister (ZEMIS) oder das Register der Diplomaten und der internationalen Funktionäre (Ordipro; ZAS 2009h, S. 12). Bei den zwei oben erwähnten Gruppen von Personen ist dies jedoch nicht der Fall.  
 7 Diese Zahl wird allenfalls tiefer ausfallen, da alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre), für die in der Schweiz Kinderzulagen entrichtet werden, von der ZAS eine AHVN13 erhalten haben bzw. 2010 erhalten werden, also auch Kinder von Grenzgängern.

2. Anträge für Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, keiner Krankenversicherung in der Schweiz und mit Ausbildung in der Schweiz. Gemäss Schätzungen ist mit maximal 30'000 Kindern und Jugendlichen zu rechnen<sup>8</sup> (weniger als 2% der Schüler/innen und Berufslernenden).

→ Ob kantonale Stellen für Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus mit Ausbildung in der Schweiz bei der ZAS neue AHVN13 beantragen sollen, hängt massgeblich von Voraussetzungen und Entscheidungen in den Kantonen ab. Entsprechende Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Kantone.

Für die Erstellung neuer AHV-Versichertennummern hat die ZAS eine „Verfahrensanleitung für die Zuteilung der AHVN13 im Offline-Batchverfahren“ ausgearbeitet (ZAS 2010a). Diese Verfahrensanleitung richtet sich an die systematischen Verwender der AHVN13. Beschrieben werden die einzelnen organisatorischen und technischen Voraussetzungen, Massnahmen und Hilfsmittel, welche nötig sind, damit neue AHVN13 beantragt und erstellt werden können (a.a.O., S. 4–15).

Weiter hat die ZAS ein „Antragsformular für die Zuteilung der AHVN13“ erstellt (ZAS 2010b). Mit diesem Antragsformular kann jede Organisation, die der ZAS „neue Personen [...] übermitteln möchte, welche nicht durch die üblichen Meldeverfahren via AHV-Kassen und Bundesregister erfasst werden, Anträge für die Erstellung neuer AHV-Versichertennummern stellen“.

→ Verfahrensanleitung für die Zuteilung der AHVN13: <http://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → AHVN13 → Meldung neuer Personen im Offline-Modus → PDF Verfahrensanleitung v1.1d

→ Antragsformular für die Zuteilung der AHVN13: <http://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → AHVN13 → Meldung neuer Personen im Offline-Modus → PDF Antragsformular für die Zuteilung der AHVN13 v1.0d

Falls bei der ZAS Anträge für die Erstellung neuer AHVN13 von kantonalen Stellen eingehen, prüft die ZAS diese Anträge. Wenn eine Person, welche in der Schweiz an einer Bildungsinstitution lernt, noch keine AHVN13 besitzt, erstellt die ZAS für diese Person eine neue AHVN13. Anschliessend liefert die ZAS diese AHVN13 an die kantonale Stelle, welche sie der entsprechenden Bildungsinstitution weiterleitet. Die kantonalen Stellen und die Bildungsinstitution nehmen die neuen AHVN13 in ihre Bildungsregister bzw. Schulverwaltungssysteme auf (vgl. Kapitel 2.6; BFS 2008a, S. 5).

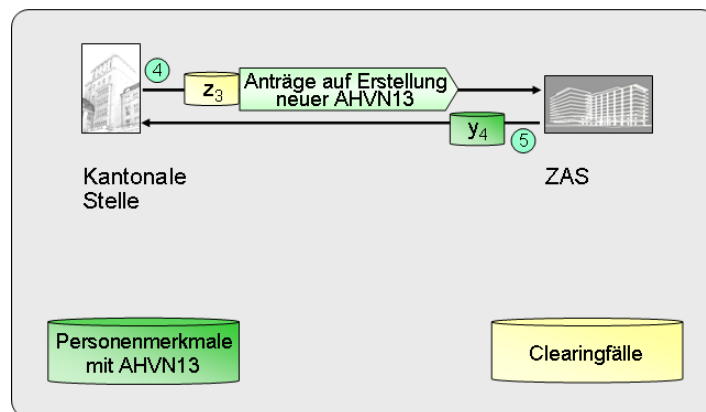


Abbildung 4: Anträge auf Erstellung neuer AHVN13 bei der ZAS

Legende:

Punkt 4 Sendung von Anträgen auf Erstellung neuer AHVN13 an die ZAS

Punkt 5 Sendung von Datensätzen mit offiziellen Personenmerkmalen einschliesslich neuer AHVN13 an die kantonale Stelle

<sup>8</sup> Gemäss Schätzungen der „Nationale[n] Plattform Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers“ verfügen zwischen 80 und 90 Prozent der Sans-Papiers in der Schweiz über keine Krankenversicherung (Nationale Plattform Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers 2009, S. 4). Die 10 bis 20 Prozent der Sans-Papiers mit Krankenversicherung in der Schweiz hatten bei Versicherungsabschluss Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und Kontaktadresse anzugeben (a.a.O., S. 3).

## 4 Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator für Schüler/innen, Berufslernende und Studierende

Für die Nachführung der AHVN13 werden zwei Varianten beschrieben: die Variante mit der ZAS und die Variante mit Personen (Kapitel 4.1 und 4.2). Die Variante mit kantonalen Einwohnerregisterstellen wird bedingt empfohlen (Kapitel 4.3).

### 4.1 Bezüge der AHVN13 bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) via UPI-Viewer

Im Kapitel 3 „Einführung der AHVN13 als Personenidentifikator für Schüler/innen, Berufslernende und Studierende“ wurde beschrieben, wie die AHVN13 via Webtool bei der ZAS bezogen werden kann (Kapitel 3.4). Bei der ZAS bestehen indes weitere Möglichkeiten, wie AHVN13 abgefragt werden können: Hervorzuheben ist der UPIViewer (vgl. Anhang A2 „Übersicht UPIServices und UPIViewer der ZAS“). Der UPIViewer ist eine Webanwendung. Mit dem UPIViewer können die AHVN13 einer Person sowie deren offizieller Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit abgefragt werden. Die Suchmerkmale müssen von Hand eingegeben werden.

Den UPIViewer der ZAS finden Sie unter:

<https://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → UPI → Abfragen → UPIViewer (direkter Link: <https://www.upiviewer.zas.admin.ch>, Abrufdatum 2.2.2010)

Abbildungen zu login, Suchmaske, Abfrage und Abfrageergebnis sind im Anhang A4 enthalten.

Ausgelegt ist der UPIViewer auf Einzelabfragen und nicht auf Massenabfragen. Anders als bei den UPIServices kann die entsprechende AHVN13 nicht automatisiert in ein Bildungsregister oder ein Schulverwaltungssystem übernommen werden, sondern muss mit copy/paste manuell eingefügt werden. Daher eignet sich der UPIViewer für Abfragen von AHVN13 einer niedrigen Anzahl von Personen durch Bildungsinstitutionen.

#### 4.1.1 Antrag auf Zugang zu UPIViewer und UPI Services der ZAS

Um AHVN13 direkt bei der ZAS beziehen zu können, müssen kantonale Stellen oder Bildungsinstitutionen bei der ZAS einen Antrag auf Zugang zu UPIViewer und UPI Services stellen. Dabei haben sie ein Formular mit dem Titel „Anmeldung für den Bezug der 13-stelligen AHV-Versichertennummern bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)“ auszufüllen. Dieses Formular enthält „Angaben zum anmeldenden Organ“, Angaben zur „Bezugsmethode“ und Angaben zu einer Kontaktperson (ZAS 2009c; 2009d).

Die Anmeldeformulare für den Zugang zu UPIViewer und UPI Services finden Sie unter:

<https://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → UPI → Abfragen → UPIViewer (direkter Link: <https://www.upiviewer.zas.admin.ch>, Abrufdatum 2.2.2010)

Kopien der erwähnten Formulare sind im Anhang A3 enthalten.

Die ZAS bestätigt den Eingang des Formulars und überprüft, ob die erwähnte gesetzliche Grundlage dazu berechtigt, die AHVN13 systematisch zu führen (AHVG Art. 50e Abs. 2 Bst. d). Danach teilt die ZAS eine eindeutige PartnerID und ein Passwort zu. Die PartnerID wird der Kontaktperson auf elektronischem Weg übermittelt, das Passwort auf dem Postweg oder per Telefon (ZAS 2008d, S. 3).

## 4.1.2 Suchergebnisse mit dem UPIViewer

Die Suche mit dem UPIViewer kann zu folgenden Ergebnissen führen:

Der UPIViewer zeigt genau eine Person an, weil die eingegebenen Daten in der UPI eindeutig zugeordnet werden können.

→ In diesem Fall übernehmen verantwortliche Personen in kantonalen Stellen oder in Bildungsinstitutionen die offiziellen Personenmerkmale einschliesslich AHVN13 in ihr Bildungsregister oder ihr Schulverwaltungssystem.

Der UPIViewer zeigt keine Person an. Hier sind zwei grundlegende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Person wird in der UPI geführt, doch wegen fehlerhafter Eingaben werden zusätzliche Informationen benötigt (z.B. der Name und Vorname der Mutter oder des Vaters; vgl. Abbildung 5).

→ In diesem Fall geben verantwortliche Personen in kantonalen Stellen oder in Bildungsinstitutionen zusätzliche Personenmerkmale ein: Geburtsort, Name der Mutter, Name des Vaters.

2. Die Person wird in der UPI nicht geführt, d.h. für diese Person ist bei der ZAS noch keine AHVN13 erstellt worden. Dies ist namentlich der Fall bei
  - a) Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im Ausland, keiner Krankenversicherung in der Schweiz und Ausbildung in der Schweiz (vgl. Kapitel 3.9);
  - b) Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, keiner Krankenversicherung in der Schweiz und mit Ausbildung in der Schweiz (vgl. Kapitel 3.9).

→ Im Fall a) müssen verantwortliche Personen in kantonalen Stellen oder in Bildungsinstitutionen bei der ZAS eine neue AHVN13 beantragen, im Fall b) können sie eine neue AHVN13 beantragen (vgl. Kapitel 3.9). Vorher haben die Bildungsinstitutionen die Personenmerkmale mit Hilfe eines offiziellen Dokuments zu verifizieren (vgl. Kapitel 4.2.1 und 4.2.2).

In der untenstehenden Tabelle werden Eingaben in den UPIViewer und Ergebnisse dargestellt (Abbildung 5):

| Nr. | Eingabe im UPIViewer                                                          | Ergebnis im UPIViewer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Peter</b><br>Geburtsdatum: <b>1.1.1971</b> | 13-stellige AHV-Nummer: <b>756.0000.0000.02</b><br>Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Peter</b><br>Geburtsdatum: <b>1.1.1971</b><br>Geschlecht: <b>Mann</b><br>Nationalität: <b>8100 SCHWEIZ</b><br>Ledigennamen: <b>Muster</b><br>Name gemäss Reisepass: <b>Muster</b><br>Geburtsort: <b>Bern, SCHWEIZ</b><br>Name der Mutter: <b>Muster, Klara</b><br>Name des Vaters: <b>Muster, Franz</b><br>Todesdatum: <b></b> | Wenn Name, Vorname und Geburtsdatum fehlerfrei eingegeben werden, wird die Person <i>systematisch</i> und generell <i>eindeutig</i> in der UPI gefunden. Die zurück gelieferten Daten beinhalten sämtliche verfügbaren Personenmerkmale in der UPI einschliesslich der AHVN13. |
| 2a  | Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Peter</b><br>Geburtsdatum: <b>1.1.1971</b> | „Eine Person, die in etwa den gelieferten Kriterien entspricht, ist gefunden worden. Vergewissern Sie sich bitte, dass das Suchergebnis mit der gesuchten Person übereinstimmt.“<br>13-stellige AHV-Nummer: <b>756.0000.0000.02</b><br>Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Peter</b><br>...                                                                                                                           | Wenn fehlerhafte Daten eingegeben werden, wird die gesuchte Person in der UPI nur <i>manchmal</i> gefunden.                                                                                                                                                                    |
| 2b  | Name: <b>Msuter</b><br>Vorname: <b>Peter</b><br>Geburtsdatum: <b>1.1.1971</b> |  Wir haben folgende Fehler gefunden:<br>Es wurde keine Person gefunden                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3   | Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Peter</b><br>Geburtsdatum: <b>2.1.1971</b> |  Wir haben folgende Fehler gefunden:<br>Es wurde keine Person gefunden                                                                                                                                                                                                                                                            | Wenn im Geburtsdatum eine Zahl falsch eingegeben wird, wird die gesuchte Person in der UPI zurzeit <i>nicht</i> gefunden.                                                                                                                                                      |

| Nr. | Eingabe im UPIViewer                                                              | Ergebnis im UPIViewer                                                                                                                                                                                       | Bemerkungen                                                                                                                 |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4   | Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Christian</b><br>Geburtsdatum: <b>2.2.1982</b> | „Mehrere gefundene Kandidaten. Prüfen Sie bitte, ob einer der Kandidaten mit der gesuchten Person übereinstimmt.“<br>1. <b>756.XXXX.XXXX.XX</b><br>2. <b>756.YYYY.YYYY.YY</b><br>3. <b>756.ZZZZ.ZZZZ.ZZ</b> | Wenn die gesuchte Person einen häufig auftretenden Namen besitzt, werden bisweilen mehrere Kandidaten gefunden.             |
| 5   | Name: <b>Muster</b><br>Vorname: <b>Hans</b><br>Geburtsdatum: <b>1.1.1944</b>      | „Mehr als 5 Kandidaten, die den Suchkriterien entsprechen, sind ohne weitere Verfeinerungsmöglichkeiten gefunden worden.“                                                                                   | Zusätzliche Informationen müssen eingegeben werden, wenn mehr als 5 Kandidaten gefunden werden, um den richtigen zu finden. |

Abbildung 5: Fallbeispiele von Abfragen der AHVN13 im UPIViewer (vgl. ZAS 2009k, S. 21–23)

Wenn die Suche nach einer AHVN13 im UPIViewer ohne Ergebnis verläuft, dann ist ein Clearing erforderlich (vgl. Kapitel 3.8). Im Verlaufe des Clearings ist zweifelsfrei festzustellen, ob für diese Person tatsächlich noch keine AHVN13 erstellt wurde. Trifft dies zu, kann bei der ZAS eine neue AHVN13 beantragt werden (vgl. Kapitel 3.9).

## 4.2 Bezüge der AHVN13 bei Personen

Nach Auffassung des BFS eignet sich die Variante des Bezugs der AHVN13 via Person ausschliesslich für die Nachführung bzw. die Erfassung von Neueintritten (BFS 2009a, S. 28–30, 32). Als Voraussetzungen gelten dabei, dass die AHVN13 auf der Ebene Bildungsinstitution geführt wird und dass eine Prüzfifferkontrolle erfolgt (Anhang A5).

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie eine Person ihre AHVN13 der Bildungsinstitution mitteilen kann:

- via Krankenversicherungskarte (Kapitel 4.2.1) und
- via Versicherungsausweis AHV/IV (Kapitel 4.2.2).

→ Wenn Personenmerkmale manuell erfasst werden, sind Vorgaben der ZAS einzuhalten. Personenmerkmale bzw. „Identitätselemente“ müssen aus einem als „verlässlich geltenden amtlichen Dokument“ übernommen werden. Dazu zählt der Versicherungsausweis AHV/IV, nicht aber die Krankenversichertenkarte und Anmeldeformulare.

Die ZAS hält fest: „Ab 2009 gelten bei einer manuellen Erfassung die folgenden Träger als ‚verlässliche‘ Referenzen:

1. Amtliches Dokument vom kantonalen/kommunalen Zivilstandsamt (z.B. Geburtsschein, Heimat Schein)
2. Amtlicher Identitätsausweis (Schweizer Reisepass oder Identitätskarte; Reiseausweis für eine ausländische Person)
3. AHV/IV-Versicherungsausweis“ (ZAS 2009j, S. 7).

### 4.2.1 Krankenversicherungskarte

Da die AHVN13 auf der Krankenversicherungskarte angegeben ist, kann die Krankenversicherungskarte auf allen Bildungsstufen für die Nachführung der AHVN13 in Schulverwaltungssystemen verwendet werden.

Bei der Übernahme der AHVN13 von der Krankenversicherungskarte sind folgende Punkte zu beachten:



- Die Identität einer Person muss zweifelsfrei feststehen (und wäre gegebenenfalls mit den Angaben in Identitätskarte, Pass, Heimatschein oder Reiseausweis zu überprüfen<sup>9</sup>).
- Wenn die Personenmerkmale offizieller Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit übernommen werden, dann nicht von der Krankenversichertenkarte<sup>10</sup>, sondern via UPIViewer der ZAS (Kapitel 4.1).
- Jedes Schulverwaltungssystem ist mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollfunktion auszustatten, welche die Prüfziffer der AHVN13 nachrechnet und Eingabefehler anzeigt (vgl. Anhang A5)



Abbildung 6: Krankenversicherungskarte mit AHVN13

## 4.2.2 Versicherungsausweis AHV/IV

Bis Ende 2009 haben alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und alle Schweizer/innen mit Wohnsitz im Ausland eine AHVN13 erhalten. Der AHV-IV-Versicherungsausweis wird indes nur denjenigen Personen ausgestellt, die AHV/IV-beitragspflichtig sind. Somit verfügen Kinder und Jugendliche, welche Ausbildungen von der Vorschulstufe bis zur Sekundarstufe II Allgemeinbildung durchlaufen, in der Regel über keinen AHV-IV-Versicherungsausweis.

Daher kann der AHV-IV-Versicherungsausweis allenfalls für die Sekundarstufe II Berufsbildung und für die Tertiärstufe zur Nachführung der AHVN13 in Schulverwaltungssystemen verwendet werden.



Abbildung 7: Versicherungsausweis AHV-IV mit AHVN13

- Die entsprechende Vorgabe der ZAS lautet: „Werden Identitätsdaten in einem Informationssystem manuell erfasst, ist es sehr wünschenswert, dass die Identitätselemente direkt aus einem als ‚verlässlich‘ geltenden amtlichen Dokument übernommen werden. Ab 2009 gelten bei einer manuellen Erfassung die folgenden Träger als ‚verlässliche‘ Referenzen: 1. Amtliches Dokument vom kantonalen/kommunalen Zivilstandsamt. 2. Amtlicher Identitätsausweis (Schweizer Reisepass oder Identitätskarte; Reiseausweis für eine ausländische Person), 3. AHV/IV-Versicherungsausweis (ZAS 2009j, S. 7).
- Die Krankenversicherungen sind nicht dazu verpflichtet, auf den Krankenversichertenkarten die offiziellen Namen und Vornamen zu führen. Sonach entsprechen die Personenmerkmale auf der Krankenversichertenkarte nicht durchgehend den offiziellen Personenmerkmalen, wie sie in der UPI der ZAS enthalten sind. Daher können die Bildungsinstitutionen von der Krankenversichertenkarte nur die AHVN13 übernehmen.

Bei der Übernahme der AHVN13 vom Versicherungsausweis AHV/IV sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

→ Die Identität einer Person muss zweifelsfrei feststehen (und wäre gegebenenfalls mit den Angaben in Identitätskarte, Pass, Heimatschein oder Reiseausweis zu überprüfen).

→ Jedes Schulverwaltungssystem ist mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollfunktion auszustatten, welche die Prüfziffer der AHVN13 nachrechnet und Eingabefehler anzeigt (vgl. Anhang A5)

### **4.3 Bezüge der AHVN13 bei Einwohnerregisterstellen (EWR)**

Die Nachführungsvariante mit den Einwohnerregisterstellen (EWR) empfiehlt das BFS allenfalls bedingt (BFS 2009a, S. 30–32). Der Bezug der AVHN13 von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden hängt von kantonalen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen ab:

- Die überwiegende Mehrzahl der Schüler/innen, welche im Kanton A eine Ausbildung durchläuft, muss im Kanton A Wohnsitz haben.
- Die Erfassung von Schüler/innen mit Wohnsitz in anderen Kantonen oder im Ausland muss gewährleistet sein (insbesondere der Bezug der AHVN13 bei der ZAS; vgl. Kapitel 3.4, 4.1).
- Der Datenaustausch zwischen Bildungsinstitutionen und Einwohnerregisterstelle muss auf bewährten Verfahren gründen.
- Die Einwohnerregisterstelle muss über erprobte Matching-Verfahren verfügen, damit die Personenmerkmale, welche von den Bildungsinstitutionen gesendet werden, mit den Personenmerkmalen im Einwohnerregister abgeglichen werden können.

### **4.4 Abgleiche mit der UPI der ZAS**

Die ZAS empfiehlt den Registern, welche die AHVN13 und Personenmerkmale führen, diese Daten regelmässig mit der UPI der ZAS abzugleichen und allfällige Fehler zu beheben (ZAS 2009j, S. 5). Das BFS schlägt vor, dass die Daten in kantonalen Bildungsregistern und in Schulverwaltungssystemen alle zwei Jahre mit den Daten der UPI abgeglichen werden (compareData mit den UPIServices der ZAS).



## **5 Einführung und Nachführung der AHVN13 als Personenidentifikator des Schulpersonals und des Hochschulpersonals**

Das gesamte Schulpersonal und Hochschulpersonal entrichtet AHV/IV-Beiträge und verfügt über AHVN13, welche mit den offiziellen Personenmerkmalen in der UPI der ZAS geführt werden. Weiter werden in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone die AHVN13 in kantonalen Personalverwaltungssystemen geführt. Gemäss einer Befragung des BFS vom September 2009 haben sich 20 Kantone dafür entschieden, die AHVN13 ihres Schulpersonals und Hochschulpersonals für die Bildungsstatistik aus ihren Personalverwaltungssystemen zu beziehen (n= 23 Kantone; BFS 2009c).

Falls keine kantonalen Personalverwaltungssysteme vorhanden sind oder bestimmte Gruppen des Schulpersonals (wie Lehrer/innen an Privatschulen) nicht mit AHV-Versichertennummern in kantonalen Personalverwaltungssystemen geführt werden, ist die AHVN13 des Schulpersonals von der jeweiligen Bildungsinstitution oder von der ZAS zu beziehen.

Die Kantone, welche die AHVN13 ihres Schulpersonals bei der ZAS abfragen wollen, können gleich vorgehen wie bei Abfragen der AVHN13 von Schüler/innen, Berufslernenden und Studierenden (Kapitel 3.4, 4.1).

## 6 Glossar

**AHVG:** Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

**AHVN13:** die 13-stellige AHV-Versichertennummer

**AHVV:** Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

**BFS:** Bundesamt für Statistik

**Infostar:** Personenstandsregister des Bundes, das vom Bundesamt für Justiz geführt wird und alle Zivilstandsereignisse erfasst (Geburt, Ehe, eingetragene Partnerschaft, Kindeserkennung, Namensänderung, Eheauflösung, Auflösung der Partnerschaft, Feststellung und Auflösung des Kindesverhältnisses, Verschollenerklärung, Tod)

**MEBplus:** Projekt Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich des BFS, welches die Statistiken der Schüler/innen und Studierenden, der beruflichen Grundbildung, der Bildungsabschlüsse, die Statistik des Schulpersonals und die Statistik der öffentlichen Bildungsausgaben sowie die Revision der Hochschulstatistiken umfasst

**Ordipro:** Informationssystem über Diplomaten und Funktionäre internationaler Organisationen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

**sedex:** secure data exchange, IKT-Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern des Bundes und den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern und die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik.

**SFT:** secure file transfer, Verschlüsselungsprogramm für die Übertragung von Dateien

**UPI:** Unique Personal Identification database, Personendatenbank der ZAS für die Vergabe und die Führung der AHVN13

**UPIServices:** Webservice der ZAS für systematische Nutzer, um Massenabfragen von AHVN13 durchführen zu können

**UPIViewer:** Webinterface der ZAS für systematische Nutzer, um einzelne AHVN13 und Personenmerkmale bei der UPI der ZAS abrufen zu können

**VERA:** Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizer/innen des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA)

**ZAS:** Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV

**Zemis:** Zentrales Migrationsinformationssystem des Bundesamts für Migration

## 7 Literatur

AHVG: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (Stand am 1. Januar 2009). SR 831.10. In: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.10.de.pdf>; Abrufdatum 5.2.2009.

AHVV: Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 (Stand am 1. Januar 2009). SR 831.101. In: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.101.de.pdf>; Abrufdatum 13.2.2009.

BFS (2008a): Die neue AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator in den Personenregistern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Guidelines Laufende Nachführung der AHVN13 für die Register (insbesondere EWR). Version 1.0 [Patrick Kummer, Kathrin Freire]. Neuchâtel (Bundesamt für Statistik).

BFS (2008b): Informationssitzung AHVN13 als Personenidentifikator. Prozesse der Erstvergabe & Tests. 4.9.2008 [Patrick Kummer]. Neuchâtel (Bundesamt für Statistik).

BFS (2008c): Numéro d'assuré AVS (NAVS13) comme identificateur de personne. Séance du groupe d'accompagnement de l'harmonisation des registres, 5. décembre 2008 [Patrick Kummer]. Neuchâtel (Bundesamt für Statistik).

BFS (2009a): Einführungs- und Nachführungskonzept AHVN13 als Personenidentifikator für die Statistiken der Schüler/innen, der Berufslernenden und des Schulpersonals. Version 2.0, 30.6.2009. Neuchâtel (Bundesamt für Statistik).

BFS (2009b): Rückfragen des Service-Clearing der ZAS. Art der Rückfragen an die Gemeinden. In: Statistik & Register. Newsletter Nr. 12, Februar 2009, S. 2. Neuchâtel (Bundesamt für Statistik).

BFS (2009c): Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich. Ergebnisse der Befragung der Kantone zur Definition des kantonalen Erhebungssystems SDL, SSP und SBA vom September 2009. Version 1 vom 16. November 2009. Neuchâtel (Bundesamt für Statistik).

Nationale Plattform Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers: Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsrecht und ohne Krankenversicherung. Rechtliche Situation und Möglichkeiten der medizinischen Behandlung von Sans-Papiers. In: <http://admin.fr.ch/de/data/pdf/dsas/infobroschuere-deutsch1.pdf>; Abrufdatum 29.12.2009.

Verordnung des EDI über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV vom 7. November 2007. In: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/5281.pdf>; Abrufdatum 15.12.2009.

ZAS (2009a): Meldung an die ZAS bei systematischer Verwendung der 13-stelligen AHV-Versichertennummer. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Meldung.05d.pdf>; Abrufdatum 2.2.2009.

ZAS (2009b): Verfahrenshandbuch zur Auslieferung der AHVN13. Zum Gebrauch durch mitinteressierte Stellen ausserhalb der AHV/IV Institution („MiSaA“). Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: [http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/manuel\\_v1d.pdf](http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/manuel_v1d.pdf); Abrufdatum 2.2.2009.

ZAS (2009c): Anmeldung für den Bezug der 13-stelligen AHV-Versichertennummern bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS). Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/Anmeldeformular.pdf>; Abrufdatum 2.2.2009.

ZAS (2009d): Verfahrenshandbuch zur Auslieferung der AHVN13 Zum Gebrauch durch mitinteressierte Stellen ausserhalb der AHV/IV Institution (« MiSaA »). V.1.0D 30. Dezember 2008. Genève (Zentra-

le Ausgleichsstelle). In: [http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/manuel\\_v1d2.pdf](http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/manuel_v1d2.pdf); Abrufdatum 1.9.2009.

ZAS (2009e): Meldung an die ZAS bei systematischer Verwendung der 13-stelligen AHV-Versichertennummer. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Meldung107d2.pdf>; Abrufdatum 1.9.2009.

ZAS (2009f): Bezug der AHVN13: Empfehlungen. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Empfehlungen1D.pdf>; Abrufdatum 2.2.2009.

ZAS (2009g): UPI: limites, devoirs et responsabilités. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle).

ZAS (2009h): Verteilter Clearingprozess. In: [http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/clearing-collaboratif\\_V1.00D.pdf](http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/clearing-collaboratif_V1.00D.pdf). Genève (Zentrale Ausgleichsstelle).

ZAS (2009i): Base d'Informations Personnelles (BIP) für die Zuordnung der AHVN13: Technische Spezifikationen. Projekt NNSS – neue Versichertennummer in der AHV Teilprojekt F: Auslieferung an Mitinteressierte ausserhalb der AHV/IV. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/BIPspecsv110d2.pdf>; Abrufdatum 14.12.2009.

ZAS (2009j): Verwaltung der AHVN13 in Drittregistern. Empfehlungen für eine zweckmässige Verwaltung der AHVN13 durch systematische Nutzer, im Sinne von Art. 134bis AHVV (SR 831.101). Version: 1.2D. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=681&lang=de>; Abrufdatum 5.2.2010.

ZAS (2009k): UPI - Benutzerhandbuch (handbook). Version 1.01D. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=712&lang=de>; Abrufdatum 5.2.2010.

ZAS (2010a): Verfahrensanleitung für die Zuteilung der AHVN13 im Offline-Batchverfahren. Zum Gebrauch durch die systematischen Verwender der AHVN13 .v.1.1D 01. Februar 2010. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=741&lang=de>; Abrufdatum 5.2.2010.

ZAS (2010b): Antragsformular für die Zuteilung der AHVN13 im Offline-Batchverfahren. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=741&lang=de>; Abrufdatum 5.2.2010.

ZAS (2010c): Berechnung der Kontrollziffer der AHVN13. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=680&lang=de>; Abrufdatum 5.2.2010.

ZAS (s.d.): Empfehlungen für eine adäquate Verwendung der AHVN13 durch ihre systematischen Nutzer (im Sinne von Art. 134bis AHVV). v. 1.0F. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/reglesgestiond.pdf>; Abrufdatum 27.2.2009.

ZAS (s.d.): UPI: Grenzen und Zuständigkeiten. Version: 1.02D. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/UI1.02D.pdf>; Abrufdatum 14.12.2009.

ZAS (s.d.): Der Begriff der systematischen Verwendung. Genève (Zentrale Ausgleichsstelle). In: [http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Utilsyst\\_D.pdf](http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/uploads/files/Utilsyst_D.pdf); Abrufdatum 14.12.2009.

## 8 Anhang

### 8.1 A1 Meldung als systematische Benutzer der AVHN13 an die ZAS



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS  
Zentrale Ausgleichsstelle ZENT  
Statistik und Zentrales Register

### Meldung an die ZAS bei systematischer Verwendung der 13-stelligen AHV- Versichertennummer

Gemäss Art. 134<sup>bis</sup> AHVV gilt die Verwendung der AHV-Versichertennummer als **systematisch**, wenn Personendaten in strukturierter Form gesammelt werden und diese Daten die neunstellige Nummer nach Art. 133 Bst. b AHVV enthalten.

Gemäss Art. 134<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVV ist die **systematische Verwendung der Versichertennummer der Zentralen Ausgleichsstelle zu melden**. Dafür ist das beiliegende Formular vorgesehen, das ausgefüllt und unterzeichnet an folgende Adresse zu senden ist:

Centrale de compensation AVS/AI  
Registres centraux  
CP 3000 – 1211 Genève 2

Nach den Bestimmungen von Art. 134<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVV muss die Meldung die gesetzlichen Grundlagen für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Ihre Einrichtung sowie Angaben zu einer Kontaktperson enthalten.

Das Formular ist vom Verwalter (Datenherr) des Personenregisters, dem die Versichertennummer zugeordnet ist, auszufüllen.

**NB:**

Gemäss Art. 134<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVV sind folgende Organe von der individuellen Meldepflicht befreit:

1. Registerführende Stellen nach Art. 2 Abs. 2 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006.
2. Leistungserbringer nach KVG.

Diese Organe melden sich der Zentralen Ausgleichsstelle nicht direkt mit dem beiliegenden Formular. Die in Art. 9 RHG genannte kantonale Stelle bzw. der oder die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bezeichnete(n) Stelle(n) führen eine Sammelmeldung durch.

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS  
Zentrales Register  
Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3000, 1211 Genève 2,  
Schweiz  
Tel. +41 22 795 96 28, Fax +41 22 795 97 12  
nncomm-info@zas.admin.ch  
<http://www.avs.admin.ch/Home-Datagemeines/nnahvnnahv.html>

### Angaben zum meldenden Organ:

Firma:

Kategorie des systematischen Benutzers der AHVN13:

1. Säule: Ausgleichskasse

Rechtsform des Organs:

Postadresse:

PLZ:  Ort:

#### **NB:**

Zur Zeit ist die Auswahlliste des Feldes "Kategorie des systematischen Benutzers der AHVN13" noch nicht vollständig. Das anmeldende Organ kann daher bei der Wahl einer Kategorie auf Schwierigkeiten stoßen. Wenn es sich als nötig erweist, kann das Tätigkeitsfeld im Feld "Präzisierung" genauer beschrieben werden.

Präzisierung (fakultativ):

### Geltend gemachte gesetzliche Grundlage:

#### **Wichtig:**

Laut Art. 48 BVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen im Register einer Aufsichtsbehörde eingetragen sein. Damit die ZAS die Angaben dieser Einrichtungen bearbeiten kann, ist diesem Formular zwingend eine aktuelle Bestätigung der Eintragung in einem solchen Register (nicht älter als 90 Tage) oder ein aktueller Auszug aus diesem Register (nicht älter als 90 Tage) beizulegen.

Kontaktperson des meldenden Organs für die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS):

Name:  Vorname:

Funktion:

Postadresse:

PLZ:  Ort:

Tel. Direktwahl:  Fax:

E-Mail:

Unterschrift: .....

3/3

Ein Beispiel hierzu:

- Firma: **Statistisches Amt des Kantons A**
- Kategorie des systematischen Benutzers der AHVN13: **Kantonale- oder Gemeindeverwaltung: Bildungsinstitutionen**
- Rechtsform des Organs: **Öffentlich-rechtlich**
- Postadresse:            PLZ:            Ort:
- Präzisierung (fakultativ): **Das Statistische Amt des Kantons A benötigt den Zugang zum UPI-Viewer und zu den UPIServices der ZAS, um AHVN13 abfragen zu können, damit diese im Bildungsbereich als Personenidentifikator verwendet werden können.**
- Geltend gemachte gesetzliche Grundlage: **Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG**

- Kontaktperson: **Stauffer, Martin; Projektleiter Personenidentifikator; Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel; Tel.: 032 713 63 71; Fax: 032 713 68 57; E-Mail: martin.stauffer@bfs.admin.ch**

## 8.2 A2 Übersicht UPIServices und UPIViewer der ZAS

| Kriterien                  | UPIServices (Web-Services)                                                                                                                                                                                                              | UPIViewer (Web-Interface)                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung               | Die UPIServices sind ein Software-Programm für den Austausch von Personendaten. Die UPIServices funktionieren entweder in Echtzeit (synchron) oder zeitlich verzögert (asynchron, d.h. in der Regel innert Minuten- oder Stundenfrist). | Der UPIViewer ist eine Internet-Anwendung, welche die Suche einer AHVN13 mit Hilfe von Personenmerkmalen ermöglicht – und umgekehrt. Die Erfassung der Daten erfolgt manuell im UPIViewer.                  |
| Technische Voraussetzungen | Eine Software-Anwendung, die über Funktionalitäten verfügt, um die Web-Services zu benutzen sowie ein Internet-Zugang.                                                                                                                  | Ein Browser und ein Internet-Zugang.                                                                                                                                                                        |
| Zugangsart                 | Beim synchronen Zugang werden Einzelabfragen getätigt.<br>Beim asynchronen Zugang (via sedex) werden Massenabfragen ausgeführt.                                                                                                         | Es ist nur ein Gebrauch in Echtzeit möglich (synchrone Einzelabfragen)                                                                                                                                      |
| Authentifizierung          | Wenn ein sedex-Adapter mit der Funktionalität WS-Proxy vorhanden ist (asynchron), genügen die sedex-Zertifikate Admin-PKI (Public Key Infrastructure).<br>Ansonsten kann die Authentifizierung mit Benutzernamen und Passwort erfolgen. | Für die Benützung des UPIViewers wird ein Benutzernamen und ein Passwort benötigt. Falls ein sedex-Anschluss besteht, erfolgt die Authentifizierung automatisch über Admin-PKI (Public Key Infrastructure). |
| Autorisierung              | Die Bundesregister (Infostar, ZEMIS, Ordipro und VERA) besitzen Schreib- und Leserechte. Die anderen Register besitzen grundsätzlich keine Schreibrechte, sondern lediglich Leserechte.                                                 | Beim UPIViewer sind nur Abfragen möglich; Schreibrechte gibt es keine.                                                                                                                                      |

BFS 2008a, S. 7



## 8.3 A3 Antrag auf Zugang zu UPIViewer und UPIServices bei der ZAS



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

CH-1211 Genf 2, ZAS

Zentrale Ausgleichskasse ZAS  
Büro für die Verwaltung der Zugangsrechte  
Avenue Edmond-Vaucher 18  
Postfach 3000  
1211 Genf 2  
Schweiz

Unsere Referenz: IVN / 343

Gedruckt am, \_\_\_\_\_

### Betrifft: Antrag auf Zugang zum UPIServices

#### Persönliche Angaben:

|                  |       |               |                                                       |
|------------------|-------|---------------|-------------------------------------------------------|
| Titel, Funktion: | _____ | AHV-Nummer:   | _____                                                 |
| Name:            | _____ | Geburtsdatum: | _____                                                 |
| Vorname:         | _____ | Tel.-Nr.      | _____                                                 |
| Sprache:         | _____ | Geschlecht:   | F <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> |
| E-Mail:          | _____ |               |                                                       |

#### Angaben der Institution:

|                     |       |           |       |
|---------------------|-------|-----------|-------|
| Institution:        | _____ |           |       |
| Aktivität:          | _____ |           |       |
| Strasse und Nummer: | _____ |           |       |
| PLZ,                | _____ | Postfach: | _____ |
| Ortschaft:          | _____ |           |       |
| Land:               | _____ | Tel.-Nr.  | _____ |

**Fügen Sie bitte eine beidseitige Kopie Ihres Personalausweises bei. Demnächst erhalten Sie ein Bestätigungsmail mit Ihrem Benutzernamen. Ihr Passwort folgt auf dem Postweg.**

Unterschrift des Antragstellers und Stempel der Institution

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS  
Büro für die Verwaltung der Zugangsrechte  
Avenue Edmond-Vaucher 18  
Postfach 3000, 1211 Genf 2, Schweiz  
Tel. +41 22 795 91 88, Fax +41 22 795 92 90  
[Upi\\_info@zas.admin.ch](mailto:Upi_info@zas.admin.ch)  
[www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

## 8.4 A4 UPIViewer

### 8.4.1 A4.1 login UPIViewer

Login UPIViewer - Windows Internet Explorer

https://www.upiviewer.zas.admin.ch/UPIViewer/login.do

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

★ ☆ Login UPIViewer

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesverwaltung admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

 UPIViewer  
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Startseite | Kontakt Deutsch | Français | Italiano

Benutzername:  [Antrag auf Zugang zum UPIViewer](#)

Passwort:  [Verlorenes Passwort](#) | [Verlorener Benutzername](#)

Die Bundesbehörden der schweizerischen Eidgenossenschaft | [Kontakt](#) | [Nutzungsbedingungen](#)

UPIViewer 1.58

## 8.4.2 A4.2 Suchmaske des UPIViewers

UPIViewer - Windows Internet Explorer

https://www.upiviewer.zas.admin.ch/UPIViewer/search.do?do=search

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

UPIViewer

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesverwaltung admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

UPIViewer  
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Startseite | Kontakt | Profil | Änderung des Passwortes | Wegleitung | Verbindung trennen Deutsch | Français | Italiano

**Suchen** Detail

### Suche nach einer Person

**Einzugebende Mindestanforderungen (zur Auswahl):**

1. AHV-Nummer
- oder
2. Name, Vorname und das vollständige Geburtsdatum

**1. Identifikationsnummer**

13-stellige AHV-Nummer: 756 - - -

11-stellige AHV-Nummer: - - - - -

**2. Persönliche Daten**

Name :

Vorname :

Geburtsdatum : Tag :  Monat :  Jahr :  

Geschlecht :

Nationalität :

Name Jungeselle :

Geburtsort : Land :  Ort :

Name der Mutter : Name :  Vorname :

Name des Vaters : Name :  Vorname :

Suchen Löschen

Die Bundesbehörden der schweizerischen Eidgenossenschaft | [Kontakt](#) | [Nutzungsbedingungen](#)

UPIViewer 1.58

### 8.4.3 A4.3 Abfrage mit UPIViewer

UPIViewer - Windows Internet Explorer

https://www.upiviewer.zas.admin.ch/UPIViewer/search.do?do=search

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

UPIViewer x

Bundesverwaltung admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

UPIViewer  
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Startseite | Kontakt | Profil | Änderung des Passwortes | Wegleitung | Verbindung trennen Deutsch | Français | Italiano

**Suchen** Detail

#### Suche nach einer Person

**Einzugebende Mindestanforderungen (zur Auswahl):**

1. AHV-Nummer
- oder
2. Name, Vorname und das vollständige Geburtsdatum

**1. Identifikationsnummer**

13-stellige AHV-Nummer: 756 - - -

11-stellige AHV-Nummer: - - - - -

**2. Persönliche Daten**

Name: Stauffer

Vorname: Martin

Geburtsdatum: Tag: 23 Monat: 9 Jahr: 1963

Geschlecht: <Nicht angegeben>

Nationalität: <Nicht angegeben>

Name Jungeselle:

Geburtsort: Land: <Nicht angegeben> Ort:

Name der Mutter: Name: Vorname:

Name des Vaters: Name: Vorname:

Suchen Löschen

Die Bundesbehörden der schweizerischen Eidgenossenschaft | [Kontakt](#) | [Nutzungsbedingungen](#)

UPIViewer 1.58

#### 8.4.4 A4.4 Abfrageergebnis UPIViewer

UPI Viewer - Windows Internet Explorer

https://www.upiviewer.zas.admin.ch/UPIViewer/search.do?do=search

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

UPI Viewer

Bundesverwaltung admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

UPIViewer  
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Startseite | Kontakt | Profil | Änderung des Passwortes | Wegleitung | Verbindung trennen Deutsch | Français | Italiano

Suchen Detail

**Auskunft über die Aufnahme**

13-stellige AHV-Nummer : **756.0293.7107.25**

Name : **Stauffer**

Vorname : **Martin**

Geburtsdatum : **23.09.1963**

Geschlecht : **Mann**

Nationalität : **8100 SCHWEIZ**

Name Junggeselle : **Stauffer**

Im Pass aufgeführten Namen eintragen :

Geburtsort : **Bern, SCHWEIZ**

Name der Mutter : **Stauffer, Liselotte**

Name des Vaters : **Stauffer, Roland Walter**

Datum des Todes :

Neue Suche Zurück

Die Bundesbehörden der schweizerischen Eidgenossenschaft | [Kontakt](#) | [Nutzungsbedingungen](#)

UPIViewer 1.58

## 8.5 A5 Prüfzifferkontrolle

Die neue AHV-Versichertennummer besteht aus 13 Ziffern. Die ersten drei Stellen stehen für den Ländercode (Schweiz = 756), die Stellen 4 bis 12 enthalten die Personenidentifikationsnummer (Zufallszahl), und die 13. und letzte Stelle ist eine Prüfziffer.

|            |   |   |                        |   |   |   |   |   |   |   |   |            |
|------------|---|---|------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|------------|
| 7          | 5 | 6 | 1                      | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 7          |
| Ländercode |   |   | Personenidentifikation |   |   |   |   |   |   |   |   | Prüfziffer |

Die Prüfziffer dient dazu, Eingabefehler zu erkennen. Errechnet wird die Prüfziffer gemäss EAN13. Die Berechnungsmethode wird in einem Dokument der ZAS dargestellt (ZAS 2010c).

→ Berechnung der Prüfziffer: <http://www.zas.admin.ch> → Die Zentrale Ausgleichsstelle ZENT → AHVN13 → PDF Berechnung der Prüfziffer gemäss EAN-13

Bestimmungen zur Prüfzifferkontrolle sind in der Verordnung des EDI über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV vom 7. November 2007 enthalten (vgl. ZAS 2009j, S. 7). Eine Prüfzifferkontrolle ist namentlich dann unerlässlich, wenn die AHVN13 in ein elektronisches Anmeldeformular eingetragen wird. Gerade auf der Sekundarstufe II Berufsbildung und auf der Tertiärstufe sind elektronische Anmeldeformulare weit verbreitet<sup>11</sup>.

→ Wenn Bildungsinstitutionen die AVHN13 manuell in ihren Schulverwaltungssystemen erfassen, ist eine Prüfzifferkontrolle unabdingbar. Den kantonalen Koordinator/innen der Bildungsstatistik obliegt es sicherzustellen, dass Schulverwaltungsprogramme mit Prüfzifferkontrolle verwendet werden, wenn die AHVN13 manuell erfasst wird.

→ Anlässlich einer IT-Informationsveranstaltung vom 29.10.2009 wies das BFS die Softwarehersteller darauf hin, dass sie in ihre Schulverwaltungsprogramme eine Prüfzifferkontrolle der AHVN13 einzubauen haben.

11 Berufslernende oder Studierende tragen die AHVN13, die auf ihrer Krankenversicherungskarte oder auf ihrem AHV-IV-Versicherungsausweis aufgedruckt ist, manuell in das elektronische Anmeldeformular ein.

**Lehrvertrag**  
\* Diese Angaben werden von der zuständigen Behörde geprüft

Lehrvertragsnummer \*  
 Lehrbetriebsnummer(n) \* / /

☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis  
☐ Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest  
☐ Vertiefte berufliche Grundbildung  
☐ Zusatzlehre  
☐ andere

**Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen**

**1. Lehrbetrieb**

Firma: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**2. Lernende Person**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: ☐ m ☐ f  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Mutter-sprache: ☐ d ☐ f ☐ a ☐ and.  
 Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ AHV-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Heimatort: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_ Ausländerstatus: ☐ Niederlassung C ☐ anderer Status \*  
\* Zwangslos eingetragene Person, die einen beschränkten Aufenthalt bei der Fremdbesitznahme hat. (siehe auch die Angaben durch den Lehrbetrieb voran.)

**3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschaftsbehörde)**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Strasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: ☐ m ☐ f  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

**4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit**

Berufsbezeichnung/Profil: \_\_\_\_\_  
 Fachrichtung/Branche: \_\_\_\_\_  
 Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): von \_\_\_\_\_ bis und mit \_\_\_\_\_ Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): \_\_\_\_\_ Monate

**5. Angaben zum Lehrbetrieb**

**Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrbetrieb** (evtl. weitere verantwortliche Personen siehe Ziffer 12)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Beruf: \_\_\_\_\_ Jahrgang: \_\_\_\_\_  
 Anzahl **Fachleute** im Betrieb, die für die Wertschöpfung der Lernenden massgeblich ist.  **Anteil Stellenprozent** aller Fachleute im Betrieb, die für die Wertschöpfung der Lernenden massgeblich ist.

**Ausbildungsort** (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: ☐ ja ☐ nein

**6. Schulische Bildung**

Zu besuchende **Berufsschule** (Änderungen durch die zuständige Behörde vorbehalten)

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt (ohne Lohn- bzw. Zeiteinsatz). ☐ ja ☐ nein

Die **Kosten** aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

|               | Lehrbetrieb              | Lernende Person/<br>gesetzliche Vertretung |
|---------------|--------------------------|--------------------------------------------|
| Kostenpass    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   |
| Verpflegung   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   |
| Unterkunft    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   |
| Schulmaterial | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                   |

Berufsschule: \_\_\_\_\_  
 Besondere Regelung: \_\_\_\_\_

2009 www.berufsbildung.ch

elektronisches Lehrvertragsformular

Wenn die AHVN13 via elektronische Anmeldeformulare in Erfahrung gebracht wird, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Übernahme der AHVN13 von der Krankenversicherungskarte (vgl. Kapitel 4.2.1).